

Fernsprecher:
Amt Siegmar Nr. 244.

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Neugasse 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Ulrich Thiem in Rottluss entgegen genommen und pro 1 Spaltige Zeile mit 15 Pg. berechnet. Für Insolite größeren Umfang und bei älteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Vereinsinsolite müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

Nº 29

Sonnabend, den 24. Juli

1915

Nachstehende Bekanntmachungen der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss, am 20. Juli 1915.

Die Gemeindevorstände.

Bereitung von Weizenbrot und Roggenbrot im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

I.
Die Königliche Kreishauptmannschaft hat bis zum 15. August 1915 genehmigt, daß bei der Bereitung von **Weizenbrot reines Weizengehalt** — ohne Mischung mit Roggenmehl — und Kartoffel verwendet werde. 100 Gewichtsteile haben 90 Gewichtsteile Weizengehalt und 10 Gewichtsteile Kartoffelflocken oder andere zugelassene Zusatzmittel zu enthalten. An Stelle des Zusatzes können 30 Gewichtsteile gequetscht oder geriebene Kartoffeln verwendet werden.

Punkt 1 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes über die Bereitung von Brotware vom 9. April 1915 (Chemnitzer Tageblatt Nr. 99) hat demnach in vollem Umfange weitere Gültigkeit.

II.
Vom 19. Juli 1915 ab werden die Bestimmungen in Punkt 2 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes über die **Bereitung von Brotware** vom 9. April 1915 (Chemnitzer Tageblatt Nr. 99) unter **Aufhebung** der Bekanntmachung des Kommunalverbandes über die Bereitung von Roggenbrot vom 16. Mai 1915 (Chemnitzer Tageblatt Nr. 136) durch folgende ersetzt:

Bei der Bereitung von Roggenbrot ist Roggen- und Weizengehalt, sowie außerdem Kartoffel nach folgender Vorschrift zu verwenden:

Zu Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu 82 v. h. und zu Weizengehalt der Weizen mindestens bis zu 80 v. h. durchzumahlen.

100 Gewichtsteile Roggenbrot haben 70 Gewichtsteile Roggenmehl, 10 Gewichtsteile Weizengehalt und 20 Gewichtsteile Kartoffelflocken oder Kartoffelwalmehl oder Kartoffelflockenmehl — oder nur 10 Gewichtsteile von diesen, dafür aber außerdem 30 Gewichtsteile gequetscht oder geriebene Kartoffeln — zu enthalten.

Dieser Art bereitete Roggenbrot muß mit „K“ bezeichnet werden.

Zur Bereitung von 1 kg Roggenbrot dürfen höchstens 616 g Mehl verwendet werden. Es darf Roggenbrot nur im Gewichte von 1 kg und 2 kg — im Falle des Bedürfnisses mit Genehmigung der Gemeindebehörde im Gewichte von 1½ kg — 24 Stunden nach der Entnahme aus dem Backofen bereitet werden.

Wegen weiterer zulässiger Zusatzstoffe siehe Punkt 3 der oben erwähnten Bekanntmachung. Chemnitz, den 17. Juli 1915.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Mehlabgabe im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat bis zum 15. August 1915 die Abgabe ungemischten Weizengehalts durch die Mühlen genehmigt.

Die Bekanntmachung des Kommunalverbandes über Mehlabgabe vom 9. April 1915 (Chemnitzer Tageblatt Nr. 99) hat demnach weitere Gültigkeit.

Chemnitz, den 17. Juli 1915.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Die Bekanntmachung des Kommunalverbandes über das **Hefe-Verbot** vom 22. März 1915 (Chemnitzer Tageblatt Nr. 82) wird hiermit aufgehoben.

Chemnitz, den 17. Juli 1915.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Beiträge für den Landeskulturrat.

Mit dem diesjährigen 2. Termine Grundsteuer, und zwar am 1. August d. J. wird zur Deckung des Bedarfes des **Landeskulturrates** ein Zuschlag von 1 Pfennig auf jede beitragspflichtige Grundsteuerfläche erhoben.

Zur **Entrichtung der Beiträge** sind alle diejenigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer verpflichtet, die in ihrem Betriebe Flächen bewirtschaften, auf denen nach Abzug der die Gebäude samt Hofraum und etwaigen forstfisikalischen Grundstücken treffenden Einheiten **mindestens 120 Steuer-Einheiten** haften.

Die Zuschläge sind **spätestens** am 14. August d. J. an die Ortssteuereinnahmen abzuführen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt das Beteiligungsverfahren.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss, am 22. Juli 1915.

Die Gemeindevorstände.

Hering-Berlauf.

Donnerstag, den 29. Juli 1915, nachm. 6—8 Uhr in hiesiger **Schulturnhalle**

Berlauf von Heringen, 2 Stück = 15 Pg.

Siegmar, 28. Juli 1915.

Der Gemeindevorstand.

Siegmar.

200 Stück leere Makkaroni-Rösten abzugeben. Gebote wolle man in hiesiger Gemeindekasse abgeben.

Siegmar, 28. Juli 1915.

Der Gemeindevorstand.

Sitzung des Gemeinderats zu Reichenbrand vom 16. Juli 1915.

A. Öffentliche Sitzung.

1. wird Kenntnis genommen: a) von der Bestätigung der Wiederwahl des Herrn 1. Gemeinde-Altesten Enge durch den Herrn Amtshauptmann; b) von der Genehmigung der Verlegung eines über die Staatsbahnen führenden Weges; c) von der vom Herrn Gemeinde-Altesten zum Vortrag kommenden amtschäftsamtlichen Bestätigung der Wahl des Herrn Vorstehenden aus Lebenszeit; d) von dem Protokoll über die vom Sparkassen-Ausschuß vorgenommene Sparkassen-Revision am 26. vorigen Monats.

2. erfolgt Beschlusshaltung über Änderung der neuen Gemeindesteuerordnung in Bezug auf Erhebung von Besitzwechselabgaben bei öffentlichen Rechtsobjekten.

3. wird Beschlusß gefaßt über Beteiligung bei der Abschaffung ausländischer Roggen- und Weizengehalts.

4. wird die neue Wertzuwachssteuer-Ordnung in 1. Liefung angenommen.

B. Nichtöffentliche Sitzung.

5. erklärt sich der Gemeinderat mit der vom Urmenausschuß vorgenommenen Verteilung der Zinsen der Franz-Julius-Drechsler-Stiftung, des Megner'schen Legato und der Anna-Louise-Reichels-Stiftung einverstanden.

6. findet eine Gemeindeabgabeklamation und ein Gemeindeabgaberauschluß Berücksichtigung.

7. wird ein Grundstück zu den Besitzveränderungsabgaben gekauft.

Sitzung des Gemeinderates zu Rabenstein am 20. Juli 1915.

Anwesend: Der Gemeindevorstand und 15 Mitglieder.

1. wird Kenntnis genommen: a) von einer Verordnung des Königlichen Ministeriums, Militärkanzlei; b) von einem Gefuch, Erlaß von Bergzugsgütern; c) über die Höhe der Gemeindeanlagensteuer aus den Jahren 1913 und 1914; d) von einem Rekurs gegen die Entscheidung des Gemeinderates in einer Gemeindeanlagensteuer; e) von dem Ankauf von beschlagnahmefreiem Roggenmehl.

2. werden in Armenfachen entsprechende Entschließungen gefaßt.

bez. die getroffenen Maßnahmen, Aufnahme von erkrankten Kindern in das Bezirkshaus, nachträglich genehmigt.

3. wird den Vorschlägen des Königl. Strafen- und Wasserbauamtes, den Ausbau der Chemnitzer Straße betr. zugestimmt und wegen der Unterbringung von Zergliederungsanträgen die Vornahme weiterer Erörterungen beschlossen.

4. soll auf Antrag der Freiwilligen Feuerwehr der erforderliche Sprinkenzulauf baldstestet werden.

5. erfolgt die 2. Liefung der Zuwachssteuerordnung und wird dieselbe hierauf einstimmig angenommen.

6. erfolgen Einschätzungen von Nachlaßgrundstücken zur Befreiung.

Farben Firnis | **Lacke** | **Pinsel** | **Leime**
Rein amerik. Terpentinöl | Terpentinöl-Ersatz
= **Sichelleim** =

Drogerie Siegmar Erich Schulze.

Fernsprecher 325.

empfiehlt